

Memorandum of Understanding des Bündnisses für Gemeinnützigkeit

- I. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit besteht aus dem Trägerkreis (Dachverbände/Vollmitglieder)¹ sowie kooptierten Institutionen und kooptierten Experten und Wissenschaftlern². Letztere bilden zusammen den Beirat des Bündnisses für Gemeinnützigkeit.
- II. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat einen Sprecherrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Trägerkreis stammen. Der Sprecherrat wird alle zwei Jahre durch den Trägerkreis gewählt, wobei jeder Träger eine Stimme hat. Wiederwahl ist zulässig, eine Rotation wird angestrebt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Trägerkreises.
- III. Bei gemeinsamen Vorhaben des Bündnisses (z.B. Veranstaltungen, Erstellung von Studien) sind alle Träger gleichberechtigte Partner, unabhängig von Art und Höhe eines finanziellen oder sonstigen Beitrags. Beschlüsse werden im Konsens getroffen, sie können nicht gegen das ausdrücklich erklärte Interesse eines Trägers gefasst werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- IV. Der Beirat wirkt bei der Meinungsbildung und den Beschlüssen des Bündnisses für Gemeinnützigkeit beratend mit. Die Beiratsmitglieder haben in den Sitzungen des Bündnisses Rede- und Antragsrecht. Der Beirat wird vom Trägerkreis für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. In den Beirat werden Institutionen oder Einzelpersonen als Experten berufen.
- V. Der Trägerkreis kann Arbeitsgruppen berufen, wobei die Aufgaben einer Arbeitsgruppe inhaltlich zu qualifizieren sind und die Arbeit auf maximal drei Jahre zu befristen ist. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch andere als Mitglieder des Trägerkreises oder des Beirates sein.
- VI. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit soll mindestens zweimal jährlich tagen, wobei es sich bei einer Tagung um eine zweitägige Klausurtagung handeln soll. Aus besonderem Anlass können auch zusätzliche Tagungen stattfinden. Daneben kann es weitere Sitzungen des Trägerkreises geben.

Beschlossen auf der Sitzung des Bündnisses für Gemeinnützigkeit am 13.01.2012 (geändert am 07.01.2015) in Ergänzung zur Arbeitsgrundlage des Bündnisses für Gemeinnützigkeit vom 07.10.2009.

¹ Mitglied des Trägerkreises können bundesweit tätige Dachorganisationen sein, die im Bereich der Zivilgesellschaft aktiv sind und deren spezifisches Themenfeld im Bündnis für Gemeinnützigkeit noch nicht vertreten ist.

² Vgl. Anlage 1: Arbeitsgrundlage des Bündnisses für Gemeinnützigkeit vom 7.10.2009